

Zentrale Paritätische Berufskommission Schreinergerberbe

Geschäftsstelle:
Postfach 281, 8044 Zürich
Glabachstrasse 80
Telefon 044/267 81 90
Telefax 044/267 81 50
Postcheckkonto 80-53407-1

O R I E N T I E R U N G

über den

Neuen Gesamtarbeitsvertrag 2005 / 2008 für das Schreinergerberbe

An die Arbeitgeber/Innen im Schreinergerberbe

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Juli ist der neue GAV 2003 / 2008 nach einer längeren Periode der Vertragslosigkeit in Kraft getreten. - Wir orientieren Sie nachstehend über die neuen Bestimmungen des GAV, die für Sie bedeutend sind.

Die GAV-Vertragsparteien haben den neuen GAV dem Bundesrat zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) beantragt. Über den Zeitpunkt dieser AVE werden wir Sie frühestmöglich orientieren. Das neue gedruckte GAV-Heft werden wir Ihnen anfangs des Herbstes zustelle, wenn wir seitens des Bundesamtes für Wirtschaft, seco, den Bescheid des Bundesrates erhalten haben.

- **Neues Lohnstruktur-System: Mindestlöhne mit Eintrittsstufen nach Altersjahren**

Die Lohnstruktur basiert einerseits auf den - bekannten - Arbeitnehmenden-Kategorien und der neuen Altersabstufung andererseits, die anstelle der Dienalters-Einteilung tritt. Ausgehend vom (zu Hunterprozent bewerteten) Mindestlohn im 24. Altersjahr werden die in jeweils 5%-Schritten gekürzten Einstiegsgehälter bis zum 20. bzw. bis zum 18. Altersjahr festgelegt.

Die Einstiegsgehälter für Berufsarbeiter, Monteure und Hilfsmonteure gelten ab dem 20. Altersjahr. Für die Attestschreiner, Angelernte mit Weiterbildung und Hilfskräfte gelten die Einstiegsgehälter bereits ab dem 18. Altersjahr. Unterhalb dieser Altersjahr-Klassierung sind keine Mindestgehälter festgelegt und somit ist eine individuelle Lohnvereinbarung völlig frei.

Für die Bemessung der jeweiligen Altersstufe ist das Kalenderjahr massgebend; es wird also nicht auf das Datum Geburtstags abgestellt. Der Anspruch entsteht für die ganze Dauer des betreffenden Kalenderjahres. Ein pro-rata-Berechnung ist deshalb nicht erforderlich und diese wäre für die Arbeitgeber auch ohnehin sehr beschwerlich.

Im neuen Lohnsystem wird auch keine Vorqualifikation der Jungschreiner im 1. bis 3. Jahr nach Lehrabschluss mehr geführt; nunmehr gilt einheitlich der neu Einstiegslohn nach Altersjahren.

- **Mindestlöhne 2005**

Die aktuellen Mindestlöhne sind in der beigefügten Tabelle aufgeführt.

- **Neue Mitarbeiter-Kategorien**

Berufsarbeiter (*Kategorie unverändert*)

Als solche gelten alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit abgeschlossener Berufslehre, die den erlernten Beruf ausüben (*unverändert*).

Neu gilt eine besondere Mindestlohnregelung für Berufsarbeiter, die nicht direkt als Schulabgänger eine Berufslehre abschliessen und/oder nach einer Zweitlehre erst später in das Berufsleben eintreten. Bei einem solchermassen späteren Lehrabschluss ist die neue Altersstufeneinteilung nicht zwingend verbindlich; in diesem Fall kann der Anfangslohn in Absprache mit der Zentralen Paritätischen Berufskommission festgelegt werden.

Monteur (*Kategorie unverändert*)

Monteure sind Berufsarbeiter, die ständig auf dem Bau tätig sind.

Sachbearbeiter Planung und mittleres Kader (*neu*)

- Sachbearbeiter Planung sind Mitarbeiter, die mehr als 50% ihrer Arbeitszeit in der Arbeitsvorbereitung tätig sind.
- Für das mittlere Kader gilt neu eine spezielle Arbeitszeitregelung: Mit Mitarbeitern des mittleren Kadern, namentlich Projektleiter, Kalkulatoren, Werkstattleiter und Montageleiter, die mehr als 20 % über dem Mindestlohn für Sachbearbeiter Planung verdienen, können im Einzelarbeitsvertrag die Arbeitszeiten so flexibilisiert werden, dass 10 % Mehrstunden nicht kompensiert, ausbezahlt oder mit Zuschlägen belegt werden können.

Attestschreiner und Angelernte mit Weiterbildung

- Attestschreiner (*ehemals Anlehrling, unverändert*) sind gelernte Arbeitnehmer mit berufspraktischer und berufskundlicher Grundbildung, die den eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben.
- Angelernte mit Weiterbildung (*neu*):
Als solche gelten die bisherige Hilfsschreiner

Hilfskräfte (*neu*)

Hilfskräfte sind Arbeitnehmende für Hilfsdienstfunktionen ohne besondere Berufskennnisse.

Hilfsmonteur (*unverändert*)

Hilfsmonteur sind an- und ungelernete Arbeitnehmende, die ständig auf dem Bau tätig sind und auch Montagearbeiten verrichten.

- **Aufgeschobene generelle Lohnanpassung 2005 per Datum der Allgemeinverbindlichkeitserklärung**

Die generelle Lohnanpassung von 25 Rappen je Stunde ist allen Arbeitnehmenden und in allen Kategorien zwingend zu gewähren. Diese Lohnerhöhung gilt jedoch nicht schon auf den 1. Juli,

sondern erst auf den Zeitpunkt der vom Bundesrat auszusprechenden Allgemeinverbindlichkeit des GAV. Dieses Datum ist noch nicht bekannt und wird mit besonderem Zirkular zur gegebenen Zeit bekannt gegeben.

Arbeitgeber, die seit dem seit 1. Januar 2005 eine allgemeine Lohnerhöhungen allen Mitarbeitenden gewährt haben, können dies an die generelle Lohnanpassung anrechnen.

- **Prämienanteil in der Krankentaggeldversicherung**

Der Prämienanteil der Arbeitnehmenden wird auf (maximal) 1.5-Lohnprozente der Gesamtprämie erhöht (bisher 1%).

- **Militärdienst: Rekrutierungstage**

Stellungspflichte Arbeitnehmer, die im laufenden Jahr das 19. Altersjahr beenden, werden zur Rekrutierungstagen während längstens drei Tagen aufgeboten. Diese Rekrutierungstage gelten als Ausbildungsdienst und werden über die Erwerbsersatzordnung entschädigt. Während dieser Zeit hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnersatz, wie dieser während der Rekrutenschule gewährt wird.

- **Wegfall der Arbeitsplatzgarantie für Jungschreiner**

Junge Berufsleute (bisher Jungschreiner) unterstehen neuerdings den ordentlichen Kündigungsbestimmungen; für sie gilt die bisherige Arbeitsplatzgarantie nicht mehr, während derselben ihnen innert 6 Monaten nicht gekündigt werden durfte.

- **Berufsbeiträge an ZPK**

Die Höhe der Berufsbeiträge bleibt unverändert.

In der (bisherigen) Kategorie der Berufsarbeiter und Monteure werden die folgenden, neuen Funktionsbezeichnungen eingegliedert: Sachbearbeiter Planung, mittleres Kader, sowie Attestschreiner und Angelernte mit Weiterbildung; die letzteren beiden zählen nunmehr ausdrücklich zur Gruppe der Berufsarbeiter.

- **Ferien (*unverändert*)**

In den Jahren 2005 bis 2008 bleibt der Ferienanspruch unverändert.

Der Ferienanspruch beträgt für:

- Alle Arbeitnehmenden: 22 Tage
- Arbeitnehmende über 50. Altersjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr. 27 Tage

- **Arbeitszeit**

Die Soll-Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt unverändert 2164 Stunden, die durchschnittliche Monatsarbeitszeit: 180.33 Stunden und die Wochenarbeitszeit durchschnittlich: 41.5 Stunden.

Der flexible Arbeitszeitausgleich auf dem individuellen Arbeitszeitkonto kann per Kalenderjahr oder aber vereinbarungsgemäss während einer anderen 12-monatigen Arbeitszeitperiode ausgeglichen werden.

- **Stellensuche in der Probezeit**

In der Probezeit wird beim Stellenwechsel keine bezahlte Absenz für Stellenbewerbungen gewährt. Dagegen kann der Arbeitnehmende unbezahlte Freizeit beantragen.

- **Keine Regelung über den flexiblen Altersrücktritt**

Während der Vertragsdauer werden keine Verhandlungen über eine Flexibilisierung im Alter geführt werden.

- **Vertragsdauer**

Der GAV konnte für eine feste dreijährige Vertragsdauer bis Ende 2008 abgeschlossen werden. Während der Vertragsperiode werden nur Verhandlungen über allfällige Lohnanpassungen und den Auslagenersatz geführt werden.

- **Beilage:**
Tabelle Mindestlöhne 2005

Anfangs Juli 2005

Geschäftsleitung
Zentrale Paritätische Berufskommission
Schreinergerwerbe